

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER COOLORANGE S.R.L. BETRIEBSSTÄTTE

03.04.2019

### I. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSSCHLUSS UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 1. Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

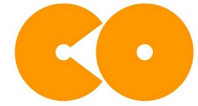
- 1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGBs“) regeln den rechtlichen Rahmen für Leistungen und Rechtsbeziehungen der **coolOrange S.r.l. Betriebsstätte Deutschland**, Welsenstr. 9, D-86368 Gersthofen (nachfolgend jeweils als „CO“ bezeichnet) und Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (nachfolgend „Kunden“/ „Kunde“). Unternehmer im Sinne dieser gesetzlichen Regelung sind natürliche, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss zur Vorbereitung oder in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.2. Die AGBs gelten auch – in der jeweiligen bei Vertragsschluss gültigen Fassung – für sämtliche zukünftige Geschäfte zwischen CO und dem Kunden und vorvertraglichen Verhandlungen, auch wenn dabei nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird. Soweit allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden von diesen AGBs abweichen oder ihnen widersprechen, gelten die AGBs des Kunden nicht als vereinbart und ihnen wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Die jeweils gültigen AGBs sowie alle Änderungen sind auf der Seite <http://www.coolOrange.com/> im Internet abrufbar und können gespeichert und ausgedruckt werden.
- 1.4. Die Leistungen von CO und Rechtsbeziehungen mit CO erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGBs soweit nicht ausdrücklich in Textform hiervon abweichende speziellere Regelungen vereinbart oder sonstige Abreden in Textform bestätigt wurden. Die allgemeinen Bestimmungen dieser AGBs gelten nur, soweit keine spezielleren Teile dieser AGBs oder speziellere Regelungen für bestimmte Leitungsbereiche etwas Abweichendes regeln, wobei folgende – von speziell zu allgemein absteigende – Rangfolge gilt:
  - a) Individuelle Vereinbarungen zwischen CO und dem Kunden, wenn diese in Textform erfolgt sind oder ansonsten, wenn die getroffenen Vereinbarungen von CO in Textform bestätigt wurden.
  - b) Lizenzvereinbarungen über die Nutzung von bestimmter Software / End-User-License-Agreements (nachfolgend als „EULA“ bezeichnet), einschließlich der Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers von etwaig enthaltener Drittsoftware und Open Source Software.
  - e) Verträge über Supportleistungen von Software der coolOrange S.r.l. (nachfolgend „**Software-Service-Vertrag**“).
  - d) Teile II., III. dieser AGBs.
  - e) Teile I und IV. dieser AGBs.

#### 2. Vertragsschluss, Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die Präsentation von Waren oder Dienstleistungen durch CO stellt kein bindendes Angebot dar, sondern beinhaltet lediglich die Einladung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden. Erst die Bestellung einer Ware oder Dienstleistung durch den Kunden ist ein bindendes Angebot nach § 145 BGB. Der Vertrag zwischen CO und dem Kunden kommt zu Stande, indem CO dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung (schriftlich oder per E-Mail) oder durch Übersendung oder Bereitstellung der bestellten Ware, Software, Dienstleistung, Zugangsdaten oder Lizenzschlüssel annimmt.
- 2.2. Der Kunde ist verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise an CO zu bezahlen; soweit die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Preise aufführt, ist das jeweils bei Bestellung gültige allgemeine Preisverzeichnis von CO für die Bestellung maßgeblich. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesondert ausgewiesenen Versand- und Transportkosten sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Vergütungen sind mit dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu leisten. Unabhängig von einer Mahnung kommt der Kunde spätestens mit Ablauf von 30 Tagen nach der Fälligkeit und dem Zugang einer Rechnung in Verzug. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, so kommt der Kunde auch ohne Mahnung jedenfalls spätestens 30 Tage nach dem Empfang der Gegenleistung bzw. dem Beginn eines vereinbarten Abrechnungszeitraums in Verzug.
- 2.3. CO ist insbesondere berechtigt, die eigene Leistung von (Teil-) Vorauszahlungen abhängig zu machen, wenn **(a)** die Auftragssumme 15.000,00 Euro übersteigt **(b)** begründet Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen oder **(c)** wenn zum Kunden noch keine Geschäftsverbindung besteht.
- 2.4. CO stellt die Rechnung **(i)** für Überlassung von Software mit deren Lieferung, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 2.3 vorliegen, vor der Lieferung und dann jeweils zu Beginn des vereinbarten Abrechnungszeitraums; **(ii)** für Supportleistungen zu Beginn des vereinbarten Leistungs- und Abrechnungszeitraums. Wurde kein Abrechnungszeitraum vereinbart, so beträgt dieser jeweils ein Jahr ab Überlassung von Software bzw. ein Jahr ab Vertragsbeginn bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Software Service Verträgen.

#### 3. Inhaberschaft und Vorbehalt von Rechten

- 3.1. Alle Rechte an der von CO zur Verfügung gestellten Software und/oder Dienstleistung, einschließlich der zugehörigen Unterlagen und Dokumentation sowie sonstigen Leistungsergebnissen aus geistigem Schaffen, einschließlich sämtlichen urheberrechtlichen Werken, sowie an allen Patenten, Erfindungen, Erkenntnissen, Konzepten und Erfahrungen jeglicher Art sowie sämtliche Rechte an sonstigen Arbeitsergebnissen, insbesondere Design-, Namens-, Marken- und Softwarerechte, Nutzungsrechte an Urheberrechten,



- Geschmacksmusterrechte bzw. Rechte aus eingetragenen Design, verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechts (einschließlich aller Entwicklungsstufen) und sonstige Immaterialgüterrechte (nachfolgend zusammen kurz als "geschützte Rechte" bezeichnet), stehen im Verhältnis zum Kunden zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt allein und unwiderruflich CO zu, einschließlich des Rechts zur Nutzung für alle bekannten und noch unbekanntem Nutzungsarten, zur Vervielfältigung, Verbreitung, Veränderung und Verwertung, Bearbeitung und Weiterentwicklung sowie zur Einräumung von Nutzungsrechten auch ausschließlicher Art an Dritte.
- 3.2. CO räumt dem Kunden nur die in der jeweiligen Lizenzvereinbarung für die Software (EULA) in Verbindung mit dem jeweiligen Lizenznachweis ausdrücklich aufgeführten Rechte ein und behält sich im Übrigen sämtliche geschützten Rechte vor.
  - 3.3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt eine Überlassung von geschützten Rechten an den Kunden nur aufgrund einer einfachen, nicht übertragbaren und nicht unter-lizensierbaren, zeitlich, räumlich und inhaltlich durch den Zweck der zu Grunde liegenden Vertragsbeziehung beschränkten Nutzungslizenz. Eine dauerhafte Übertragung von geschützten Rechten durch CO wird ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich und schriftlich in den Lizenzbedingungen und dem Lizenznachweis vereinbart ist.
  - 3.4. Marken, Firmenlogos, sonstige Kennzeichen oder Schutzvermerke, Urhebervermerke, Seriennummern sowie der Identifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Dies gilt ebenso für Ausdrücke.

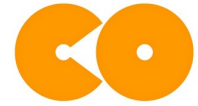
#### 4. Mängelansprüche

- 4.1. Der Kunde hat gelieferte Ware und Software unverzüglich, spätestens innerhalb von **fünf Werktagen**, nach Ablieferung zu untersuchen, insbesondere auf Vollständigkeit sowie Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Vom Kunden festgestellte oder feststellbare Mängel müssen CO innerhalb weiterer fünf Werktage schriftlich gemeldet und dabei nachvollziehbar beschrieben werden. Für Mängel, welche im Rahmen der Untersuchung nicht feststellbar sind, gilt die gesetzliche Regelung. Erfolgt eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Ware oder Software in Hinblick auf den jeweiligen Mangel als genehmigt und Mängelansprüche des Kunden sind insoweit ausgeschlossen; dies gilt jedoch nicht für arglistig verschwiegene Mängel. Die rechtzeitige Absendung einer Mängelrüge gilt als rechtzeitige Anzeige des Mangels.
- 4.2. Aussagen und Erläuterungen, Technische Daten, Spezifikationen sowie Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen (bspw. Werbung), in Werbematerialien oder auf der Website von CO und in der Dokumentation sind ausschließlich Beschreibungen und keine Beschaffenheitsangaben, Garantien oder Zusicherungen im Rechtssinne, es sei denn diese erfolgen schriftlich und sind durch die ausdrückliche wörtliche Verwendung des Begriffs „Garantie“ gekennzeichnet.

- 4.3. CO haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an den von CO erbrachten Leistungen vorgenommen hat oder an schnittstellenrelevanten Systemen, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
- 4.4. Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftungsverpflichtung von CO zuzuordnen ist (Scheinmangel), kann der Kunde mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen von CO zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Kunde hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.
- 4.5. Mängelansprüche des Kunden verjähren **ein Jahr** nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährung. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel, die innerhalb der gesetzlichen Frist verjähren, sowie für ausdrückliche Garantien, die mit Ablauf der angegebenen Garantiezeit verjähren.

#### 5. Haftung

- 5.1. Außerhalb von Mängelansprüchen haftet CO aus jeglichem Rechtsgrund nur unbeschränkt für Schäden, wenn diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von CO verschuldet wurden oder in den Anwendungsbereich einer von CO ausdrücklich (d.h. unter Verwendung des Begriffs „**Garantie**“) für diesen Fall abgegebenen unbeschränkten Garantie oder Zusicherung fallen.
- 5.2. Daneben haftet CO auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglichen, und die eine Vermeidung des verwirklichten Schadens bezwecken. In diesen Fällen ist die Haftung jedoch im Einzelfall und insgesamt auf Schäden begrenzt, die aufgrund des Vertrages typisch und vorhersehbar sind, und auf die doppelte Höhe des vertraglich für die jeweilige Leistung vereinbarten Entgeltes. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie aus sonstigen mittelbaren und Folgeschäden **sind in diesen Fällen aber ausgeschlossen**.
- 5.3. Ein Mitverschulden, ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht, ein Vorteilsausgleich (einschließlich Ansprüche auf Versicherungsleistungen) oder ein Unterlassen von vertraglich gebotenen Mitwirkungshandlungen des Kunden sind diesem anzurechnen. Insbesondere haftet CO nicht für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung, wenn Sicherungsmaßnahmen des Kunden unterlassen wurden. Im Übrigen ist die Haftung für Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 5.4. Ein Schadensersatzanspruch gegen CO verjährt innerhalb von **12 Monaten** nach dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden



Umständen und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

- 5.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, für Ansprüche aufgrund von Produkthaftung sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 5.6. Soweit die Haftung von CO beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen.
- 5.7. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf CO – unbeschadet sonstiger etwaiger Schadenersatzansprüche – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

## 6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 6.1. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Kunden ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SOFTWAREÜBERLASSUNG

### 7. Gegenstand der Softwareüberlassung

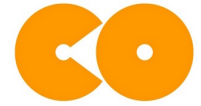
- 7.1. Gegenstand der Softwareüberlassung ist die nicht exklusive, zeitlich befristete oder unbefristete Überlassung von Computerprogrammen, Benutzerhandbuch und sonstigem dazugehörigen Begleitmaterial (zusammenfassend: „Software“) an den Kunden gegen Entgelt gemäß den Angaben in der Bestellbestätigung, dem Lizenznachweis für die Software und den Bestimmungen des EULA für die Software.
- 7.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Software zeitlich befristet für ein Jahr ab der Lieferung, räumlich beschränkt auf das Gebiet des Staates, in dem die Lizenz durch den Kunden erworben wurde, nicht übertragbar und nicht unter-lizensierbar überlassen.
- 7.3. Soweit nicht anderweitig vereinbart, liefert CO die Software in der zur Zeit der Lieferung aktuellen Fassung entsprechend der Leistungsbeschreibung in der Dokumentation. Die Dokumentation kann elektronisch bereitgestellt werden, sie ist Bestandteil der Software. Der Quellcode wird nicht an den Kunden ausgeliefert, sondern verbleibt bei CO.
- 7.4. Soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich mit CO vereinbart wurde, ist der Kunde nicht berechtigt:
  - die Software oder Teile davon zu bearbeiten. Dies gilt auch für die Korrektur von Fehlern auch wenn diese auf und nach Anweisung von CO erfolgt, sollten die Anweisungen falsch verfolgt werden;
  - die Software öffentlich zugänglich zu machen;
  - Unterlizenzen einzuräumen, die Software zu verleihen, zu vermieten oder untervermieten.
- 7.5. Der Kunde ist nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und beschränkt auf den gesetzlichen Zweck

und Umfang gemäß § 69 d Abs. 2 und Abs. 3 UrhG zur Erstellung einer Sicherungskopie sowie zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks berechtigt.

- 7.6. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und begrenzt auf den gesetzlichen Zweck und Umfang gemäß § 69 e Abs. 1 UrhG ist eine Dekompilierung der Software durch den Kunden zulässig; im Übrigen ist das Zurückentwickeln (sog. „reverse engineering“) und das Dekompilieren (sog. „disassembling“) unzulässig. Vor einer Dekompilierung ist der Kunde verpflichtet, CO schriftlich zur Offenlegung der Schnittstelleninformationen unter Darstellung der in dem jeweiligen Fall vorliegenden gesetzlichen Voraussetzungen und unter Fristsetzung aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten, angemessenen Frist kann der Kunde die Software dekompileieren.
- 7.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, vorhandene Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist für eine störungsfreie Nutzung erforderlich. Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Identifikation der Software dienende Merkmale dürfen auch nicht entfernt oder verändert werden.
- 7.8. Der Kunde soll jede Veränderung, die Auswirkungen auf seine Nutzungsberechtigung oder die Vergütung haben kann, CO vor Eintritt schriftlich mitteilen.
- 7.9. Dem Kunden ist bekannt, dass die Software unter Verwendung von Drittsoftware und/oder Open-Source-Software und Komponenten entwickelt worden sein kann. Rechte an Drittsoftware werden dem Kunden nur eingeräumt, soweit diese zu ihrer Nutzung zusammen mit der Software von CO notwendig sind. Der Kunde erkennt die Geltung der Lizenzbedingungen des Herstellers der Drittsoftware und der Open-Source-Software an und verpflichtet sich gegenüber CO, die in der Produktbeschreibung oder der zugehörigen Anlage unter Bezug genommenen Lizenzbedingungen des Herstellers der Drittsoftware und Open-Source-Lizenzbestimmungen zu beachten, und stellt CO von allen Ansprüchen aufgrund eines Verstoßes des Kunden gegen diese Lizenzbestimmungen frei, es sei denn, es fällt dem Kunden, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen kein Verschulden zur Last. Auf Anfrage des Kunden stellt CO dem Kunden vor Vertragsschluss die maßgeblichen Lizenzbedingungen des Herstellers der Drittsoftware und Open-Source-Lizenzbestimmungen zur Verfügung. Der Kunde kann in den Fällen, in denen die jeweilige Open-Source-Lizenz dies verlangt, auch eine Kopie der Open-Source-Software auf Datenträger gegen Erstattung der Versandkosten verlangen.

### 8. Lieferung der Software

- 8.1. CO liefert dem Kunden die Software, indem diese für den Kunden auf einer von CO angegebenen Website zum Abruf bereitgestellt wird oder durch Lieferung eines Datenträgers an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. CO teilt dem Kunden alle Passwörter (falls vorhanden) mit, sodass dieser die Software selber installieren kann. Die Mitteilung erfolgt



- entsprechend der Softwarelieferung entweder per Email oder in schriftlicher Form.
- 8.2. CO ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
  - 8.3. Bei Versand der Software auf einem Datenträger trägt der Kunde Versand und Transportkosten (einschließlich besondere Versendungsarten wie Express, Kurier, etc.). Die Bereitstellung der Software zum Download erfolgt auf Kosten von CO; der Kunde trägt die Kosten des Abrufs.
  - 8.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache, insbesondere des Verlusts von Datenträgern auf dem Postweg, trägt der Kunde. CO wird auf Wunsch des Kunden im Interesse und auf Rechnung des Kunden eine Transportversicherung bei dem Transporteur abschließen.
  - 8.5. Angaben von CO über Liefertermine sind als voraussichtliche Lieferzeiten zu verstehen. Sofern CO und der Kunde Liefertermine schriftlich verbindlich vereinbaren, ist für deren Einhaltung der Zeitpunkt maßgeblich, in welchem CO die Software auf der Website zum Abruf bereitstellt oder den Datenträger einem Transporteur übergibt.
  - 8.6. Solange CO auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder durch vorübergehende Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von CO zu vertretenden Ereignissen (bspw. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Lieferverzögerung beim Hersteller von Drittsoftware) in den Leistungen behindert wird, verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit nach Beendigung der Behinderung. Für die Dauer vorgenannter Ausfallzeit verletzt CO keine Pflichten. Ist eine Leistung aufgrund von nicht von CO zu vertretenden Ereignissen dauerhaft nicht verfügbar, wird CO den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und etwaige bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich an den Kunden erstatten; weitere Ansprüche gegen CO bestehen nach dieser Erstattung dann im Hinblick auf die betroffene Leistungspflicht nicht.
  - 8.7. Die Überlassung der Software und die Einräumung von Rechten an der Software sind auflösend bedingt durch den Eintritt von Verzug des Kunden mit der vollständigen Erfüllung seiner Vergütungspflichten aus dem zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis. Bei Eintritt der auflösenden Bedingungen ist die Software bei Lieferung in unkörperlicher Form vom Kunden unbrauchbar zu machen und bei Lieferung in körperlicher Form an CO zurück zu geben. Die Zerstörung hat er CO gegenüber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
  - 8.8. Wird bei der Bestellung die Installation der Software durch CO vereinbart, erfolgt dies gegen gesonderte Vergütung und gemäß folgenden Regelungen:
    - Die Installation der Software darf nur durch CO oder durch einen von CO beauftragten Dritten durchgeführt werden.
    - Der Termin für die Installation ist gemeinsam abzustimmen.
    - Der Kunde stellt CO die gemäß der Dokumentation für die Installation erforderliche Hard- und Softwareumgebung auf eigene Kosten zur Verfügung.
  - CO oder ein von CO beauftragter Dritter wird den Kunden bei der Installation der Software als zusätzliche Dienstleistung unterstützen. Im Bestellschein kann eine pauschale Vergütung für die Installation vereinbart werden, ansonsten werden die Installationsleistungen nach tatsächlich erbrachtem Aufwand durch den Kunden vergütet. Begonnene Tätigkeitsstunden werden aufgerundet auf der vollen Stunde und dementsprechend verrechnet.
  - Die Vergütung für die Installation, sollte diese an einem dem Erwerb der Software nachfolgenden Moment erfolgen und somit nicht in dessen Preis beinhaltet sein, wird bei deren Abschluss, den angewandten Tätigkeitsstunden entsprechend, abgerechnet.
- 8.9. Leistungen zur Schulung, individuellen Implementierung oder kundenspezifischen Anpassung der Software bedürfen des Abschlusses eines separaten schriftlichen Vertrages, auf dessen Abschluss wechselseitig kein Anspruch besteht.
- ## 9. Weitergabe von Software an Dritte
- 9.1. Sofern dies nicht ausdrücklich abweichend in den Lizenzbedingungen und dem Lizenznachweis vereinbart ist, darf der Kunde bei einer zeitlich befristeten Überlassung von Software, die Software, deren Gebrauch oder die Ausübung der Rechte aus der zeitlich befristeten Lizenz Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen oder unterlizenzieren, insbesondere nicht im Wege der Vermietung (z.B. *Application Service Providing, Software as a Service* etc.) oder des Leasing. „Dritter“ im Sinne der Bestimmungen dieser AGBs ist jedes andere Unternehmen, also jede andere nicht mit dem Kunden identische natürliche oder juristische Person.
  - 9.2. Sofern eine zeitlich unbefristete, dauerhafte Überlassung der Software vereinbart wurde, ist eine Weitergabe zulässig, sofern das Vervielfältigungsstück der Software mit Zustimmung von CO im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht wurde; das Vermietungsrecht verbleibt aber auch in diesem Fall alleine bei CO. Der Kunde muss im Fall einer solchen Veräußerung sicherstellen, dass er spätestens bei Übergabe an den neuen Erwerber seine Nutzung endgültig aufgibt und keine Kopien der Software zurückbehält. Dies hat der Kunde auf Verlangen von CO schriftlich zu bestätigen. CO ist allein aufgrund der Veräußerung der Software durch den Kunden nicht verpflichtet, Leistungen aufgrund eines Software-Service-Vertrages an den Erwerber zu erbringen oder ihm entsprechende Leistungen anzubieten.
- ## 10. Mängelrechte und sonstige Leistungsstörungen bei Software
- 10.1. Der Kunde und CO erkennen an und stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. CO macht für die Software eine Leistungsbeschreibung verfügbar, die die bestimmungsgemäße Benutzung und die Einsatzbedingungen der Software angibt. Eine verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel wird bei zeitlich befristeter

- Überlassung der Software ausgeschlossen.
- 10.2. Der Kunde hat sich eigenverantwortlich über die wesentlichen Merkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob die Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Für die Software, in der dem Kunden überlassenen Fassung, gewährleistet CO die Eignung für den vertragsgemäßen Gebrauch in Übereinstimmung mit der bei Überlassung gültigen und dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Leistungsbeschreibung und den ggf. hierzu ergänzend getroffenen schriftlichen Vereinbarungen zwischen CO und dem Kunden. Im Falle von erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung ist CO nach seiner Wahl zur Nachlieferung oder Nachbesserung berechtigt und, soweit diese nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Im Fall der Ersatzlieferung ist CO auch zur Lieferung einer neuen Programmversion mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang berechtigt, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Kunde ein anderes Betriebssystem oder leistungsfähigere Hardware anschaffen müsste.
  - 10.3. Ist CO zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung nicht in der Lage, wird CO dem Kunden Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese für den Kunden zumutbar sind, gelten sie als Nacherfüllung.
  - 10.4. Gelingt es CO innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nachlieferung oder Nachbesserung die erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden der vertragsgemäße Gebrauch der Software ermöglicht wird, kann der Kunde eine Herabsetzung der Lizenzgebühren verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, bzw. die Lizenz für die Software fristlos kündigen. Wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt, macht er die Software bei Lieferung in unkörperlicher Form unbrauchbar, bei Lieferung in körperlicher Form gibt er sie an CO zurück. Die Zerstörung hat er CO gegenüber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
  - 10.5. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn eine zum Zeitpunkt der Erstinstallation vorhandene Funktionalität später aufgrund eines Updates, eines neuen Releases oder einer sonstigen Änderung des Betriebssystems oder der System- oder Hardwareumgebung des Kunden nicht mehr oder nicht ordnungsgemäß verfügbar ist, es sei denn, es handelt sich um eine wesentliche, die Software prägende Funktion. Ein Mangel liegt auch nicht vor, wenn über Schnittstellen verbundene Drittsysteme sich ändern und die Anbindung nicht mehr funktioniert.
  - 10.6. Der Kunde ist verpflichtet, CO nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.
  - 10.7. Sämtliche Mängelansprüche sind ausgeschlossen, die durch Abweichen von den für die Software vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.
  - 10.8. Wenn ein Dritter gegenüber dem Kunden Rechte geltend

macht, welche einen Rechtsmangel begründen können, hat der Kunde CO unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Der Kunde ermächtigt CO, soweit zulässig, bereits jetzt, ihn gegenüber dem Dritten außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten. CO kann von dieser Ermächtigung nach billigem Ermessen Gebrauch machen. Sofern CO jedoch Gebrauch macht, kann der Kunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CO anerkennen. CO stellt den Kunden in dem Fall von den Kosten der Abwehr der Ansprüche durch den Dritten in angemessener Höhe frei.

### III. BESTIMMUNGEN FÜR SOFTWARE SERVICE VERTRÄGE

#### 11. Gegenstand von Software Service Verträgen

- 11.1. Gegenstand der Vereinbarungen des Software-Service-Vertrages ist die Pflege und Support von bestimmter Software gemäß der Leistungsbeschreibung in der Bestellbestätigung und der jeweiligen Vereinbarung.
- 11.2. Sofern dem Kunden im Rahmen von Software Service Verträgen zu der bereits überlassenen Software neue Versionen, Updates, Upgrades, Software zur Fehlerbehebung, Hot-Fixes, Patches, Service Packs oder sonstige zusätzliche Software überlassen wird, so gelten diese AGBs insgesamt, insbesondere aber Abschnitte I. und II., auch für diese zusätzliche Software.

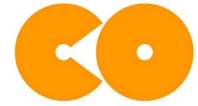
#### 12. Vertragslaufzeit

- 12.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, werden die Software Service Verträge unbefristet abgeschlossen.

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### 13. Änderung der AGBs

- 13.1. CO ist berechtigt, die vorliegenden AGBs jederzeit zu ändern. CO wird den Kunden rechtzeitig über die Änderung unterrichten.
- 13.2. Für die Überlassung von Software gilt die jeweils bei Vertragsschluss gültige Fassung dieser AGBs.
- 13.3. Für Dauerschuldverhältnisse, insbesondere Software Service Verträge gilt Folgendes:
  - 13.3.1. Die Änderung der AGBs gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsankündigung der Änderung widerspricht oder den Vertrag kündigt. CO ist im Falle des Widerspruchs des Kunden zur fristgerechten Kündigung berechtigt. Mit der Änderungsankündigung geht dem Kunden die ordentliche Kündigung seitens CO zu, die unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass der Kunde der Änderung widerspricht.
  - 13.3.2. CO ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ganz oder teilweise mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat auf einen Dritten zu übertragen, so dass der Dritte anstelle von CO in sämtliche Rechte und Pflichten eintritt. Der Kunde ist berechtigt, sich in einem solchen Fall durch



Kündigung des Vertragsverhältnisses gegenüber CO innerhalb von einem Monat nach dem Zugang der Vorankündigung ohne Begründung von dem Vertragsverhältnis zu lösen.

#### 14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1. CO ist berechtigt, den Kunden unter Namensnennung in seine Referenzliste aufzunehmen.
- 14.2. Diese AGBs und – soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird – die Vertragsverhältnisse zwischen CO und dem Kunden unterliegen ausschließlich **deutschem Recht** unter Ausschluss derjenigen Vorschriften des internationalen Privatrechts (IPR), die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts auf diesen Vertrag ist ausgeschlossen.
- 14.3. Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners, die dieser im Rahmen des Vertragsabschlusses bekanntgibt, werden von coolOrange zum Zwecke der Vertragserfüllung sowie zur Bewerbung der Produkte von coolOrange gegenüber dem Vertragspartner verarbeitet. Das berechtigte Interesse liegt in der direkten Bewerbung der Produkte beim Vertragspartner. Rechtsgrundlage dafür sind Art. 6, Abs. 1, Buchst. b und f der Datenschutz-Grundverordnung.
- 14.4. Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten können auf der Website <http://www.coolorange.com> eingesehen werden.
- 14.5. Sollten einzelne Regelungen dieser AGBs unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung mit gesonderter Vereinbarung einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- 14.6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist, ist die deutsche Betriebsstätte der coolOrange S.r.l. in Gersthofen - Deutschland, mit der das betroffene Vertragsverhältnis besteht.
- 14.7. Der Gerichtsstand ist die deutsche Betriebsstätte der coolOrange S.r.l. in Gersthofen – Deutschland.

#### **COOLORANGE S.R.L.**

Betriebsstätte

Welserstr. 9  
D-86368 Gersthofen  
Deutschland  
USt-IdNr: DE 284369378

Hauptsitz

Boznerstr. 78  
I-39011 Lana  
Italien  
C.F. 02635720218